

Antrag Nr. 1.1. bis 1.2.

zur Änderung der Landessatzung

Der Landesvorstand beantragt folgende Satzungsänderung:

1.1.

§ 18 Wahl und Zusammensetzung des Landesvorstands

- (1) Der Landesvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus insgesamt mindestens 16 und maximal 20 vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstands stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Landesparteitag im darauffolgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Landesparteitages statt.
- (3) Zwischen den Vorstandstagen kann die laufende Arbeit von einem Geschäftsführenden Landesvorstand geleitet werden.
~~Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus~~
 - ~~a) Der/dem Landesvorsitzenden,~~
 - ~~b) Einer stellvertretenden Landesvorsitzenden, einem stellvertretenden Landesvorsitzenden oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,~~
 - ~~c) Einer Landesschatzmeisterin oder einem Landesschatzmeister,~~
 - ~~d) Einer Landesgeschäftsführerin oder einem Landesgeschäftsführer,~~
 - ~~e) Sowie mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.~~

Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht in der Regel aus der, dem oder den Landesvorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreter:innen, dem/der Landesgeschäftsführer:in, dem/der Landesschatzmeister:in, höchstens aus sechs Mitgliedern und mindestens zur Hälfte aus Frauen.

~~Der Geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Landesvorstandsmitglieder anwesend sind. Der Geschäftsführende Landesvorstand kann keine Beschlüsse im Namen des Landesvorstandes fassen. Er ist dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.~~

Der Geschäftsführende Landesvorstand kann keine Beschlüsse im Namen des Landesvorstandes fassen. Er ist dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

1.2.

§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes

- (1) Soweit diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.
- (2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden Landesvorstand regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

(3) Der Geschäftsführende Landesvorstand tritt regelmäßig zusammen und wird durch die/den Landesvorsitzende/n einberufen.

~~Der Geschäftsführende Landesvorstand~~ Er erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden Landesvorstand regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

Begründung:

Die Satzung sieht als Kann-Regelung die Einsetzung eines geschäftsführenden Landesvorstands vor, der zwischen den Landesvorstandssitzungen im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben erledigt und die Landesvorstandssitzungen vorbereitet. In den letzten Jahren wurde in der Geschäftsordnung des Landesvorstands von der Einsetzung eines geschäftsführenden Landesvorstands nicht Gebrauch gemacht, da unter anderem die Satzung bei der Besetzung eine sehr hohe Anzahl an Mitgliedern vorgibt. Diese Regelung ist veraltet und würde dazu führen, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes auch Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands wären. Für die zukünftigen Aufgaben des Landesvorstandes und des geschäftsführenden Landesvorstandes braucht es ein arbeitsfähiges Gremium, was die laufenden Arbeiten übernimmt und gleichzeitig transparent und nachvollziehbar arbeitet. Aus diesem Grund schlägt der Landesvorstand die Änderung der Satzung in Bezug auf die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes vor und empfiehlt nach Annahme der Satzungsänderung dem neu gewählten Landesvorstand einen solchen geschäftsführenden Landesvorstand einzusetzen und in die Geschäftsordnung des Landesvorstandes aufzunehmen.